

(5) Preßwalzen dürfen nur an der Auslaufseite mit den dafür geeigneten Werkzeugen gereinigt werden. Dabei hat ein zweiter Werkträger in Griffnähe des Ausrückers den mit der Reinigung beschäftigten Werkträger ständig zu beobachten.

§ 15

Bedienungselemente

Bedienungselemente müssen so angeordnet sein, daß sie gefahrlos und ohne Arbeitserschwerung bedient werden können. Sie dürfen den Verkehrs- und Arbeitsbereich nicht einengen.

§ 16

Notschalter

(1) Große und unübersichtliche Maschinen und Betriebseinrichtungen, wie Entwässerungsmaschinen, Papiermaschinen, Querschneider, müssen an den hauptsächlichsten Bedienungsstellen an der Führer- und Antriebsseite sowie im Keller und an anderen Gefahrenstellen mit Notschaltern ausgerüstet sein, die auf den Hauptantrieb wirken.

(2) Notschalter müssen augenfällig gekennzeichnet sein und sind mindestens monatlich einmal auf ihre einwandfreie Funktion zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist im Maschinenbuch zu vermerken.

§ 17

Frei zu haltende Flächen

(1) Frei zu haltende Flächen (z. B. an Wegen, vor Türen, vor elektrischen Anlagen, Löschgeräten) müssen abgegrenzt oder markiert sein.

(2) Türen in Evakuierungswegen dürfen während der Anwesenheit der Werkträger nicht verschlossen sein.

(3) Ablagerungen aller Art an Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen müssen mindestens 1 m von diesen entfernt sein.

§ 18

Gefahrenkennzeichnung

Gefahrenstellen, Sicherheitseinrichtungen usw. an Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen sind zu kennzeichnen.

§ 19

Hilfsmittel

Hilfsmittel für Arbeiten an oder in Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen (z. B. zum Beseitigen von Verstopfungen, Richten von Holz) dürfen keine Griffe haben, durch die die Hand oder ein Finger gesteckt werden kann (Ringgriffe).

§ 20

Transportwagen

(1) Hochstehende Deichseln von Transportwagen müssen Einrichtungen besitzen, die das Umschlagen der Deichsel verhindern.

(2) Wagen zum Transport von Walzen, Tambouren usw. müssen so beschaffen sein, daß das Ladegut nicht abrollen kann. Das lose Unterlegen von Keilen oder anderem Material ist verboten. Wagen mit Schemel lenkung sind für die genannten Transporte unzulässig.

§ 21

Elektrische Heiz- und Wärmegeräte

(1) Betriebstechnisch notwendige elektrische Heiz- und Wärmegeräte dürfen nur mit Zustimmung des Brandschutzverantwortlichen und schriftlicher Genehmigung des Betriebsleiters benutzt werden.

(2) Elektrische Strahlungs- und Wärmegeräte müssen in der wärmestrahlenden Richtung von brennbaren Gegenständen einen Mindestabstand von 1 m haben.

§ 22

Rauchen und Umgang mit offenem Feuer und Licht

(1) Rauchen und Umgang mit offenem Feuer und Licht sind im gesamten Betriebsgelände verboten. An den Betriebseingängen muß auf dieses Verbot schriftlich hingewiesen sein.

(2) Betriebstechnisch notwendiger Umgang mit offenem Feuer oder Licht, das Einrichten von Feuerstätten und ähnlichen Vorhaben bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Betriebsleiters nach Zustimmung des Brandschutzverantwortlichen.

(3) Der Betriebsleiter kann im Einvernehmen mit dem Brandschutzverantwortlichen abgegrenzte Raumbereiche festlegen. Diese müssen entsprechend gekennzeichnet und mit Ascheablagen ausgestattet sein.

§ 23

Befahren des Betriebsgeländes mit Lokomotiven

Feuerdampflokomotiven dürfen das Betriebsgelände nur in den vom Betriebsleiter mit Zustimmung des Brandschutzverantwortlichen festgelegten Teilen befahren. An den Haltegrenzen müssen Hinweisschilder „Halt für Feuerloks“ angebracht sein.

§ 24

Besteigen von Maschinen, Fahrzeugen, Objekten

Maschinen und sonstige Betriebseinrichtungen sowie Fahrzeuge und andere Objekte, z. B. Strohstapel, dürfen nur mit arbeitssicheren Hilfsmitteln, z. B. gesicherten Leitern, bestiegen werden.

§ 25

Reinigungs- und Wartungsarbeiten

(1) Betriebsstätten, Maschinen und sonstige Betriebseinrichtungen müssen nach einem Reinigungs- und Wartungsplan regelmäßig gereinigt und gewartet werden.

(2) Reinigungs- und Wartungsarbeiten an gefährlichen Stellen sowie das Entfernen von Schutzvorrichtungen von in Betrieb befindlichen Maschinen oder sonstigen Betriebseinrichtungen sind verboten.

(3) Für Reinigungsarbeiten an Maschinen und sonstigen Betriebseinrichtungen dürfen keine Lösemittel der Gefährdungsgruppen I und II verwendet werden. Das gilt nicht für Reparaturarbeiten. Die notwendigen Schutzmaßnahmen sind in einer Arbeitsschutzinstruktion festzulegen.

(4) In feuergefährdeten Betriebsstätten dürfen nur Reinigungsmittel mit einem Flammpunkt über 100 °C verwendet werden.

(5) Beim Entfernen abgelagerten Staubes ist Aufwirbeln zu vermeiden.

(6) Auf Lagerplätzen lose herumliegendes Material ist zu sammeln oder geordnet zu lagern. In Produktionsräumen anfallende Abfallprodukte sind ständig zu entfernen oder ordnungsgemäß an dafür vorgesehenen Stellen abzulagern.

II.

Strohlagerung

§ 26

Lade- und Stapelarbeiten

(1) Beim Be- und Entladen von Fahrzeugen sowie Stapeln von Stroh muß unter den „Werkträgern“ einwandfreie Sichtverbindung bestehen.